

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages 1. Februar 2023, mit dem das Salzburger Landessicherheitsgesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Salzburg hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um Zustimmung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei dessen Vollziehung bekanntgegeben. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 3. April 2023.

Gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes (S.LSG) begeht eine Verwaltungsübertretung, wer unter Mitwirkung einer unmündigen minderjährigen Person bettelt. Der Gesetzesbeschluss sieht in Z 1 (§ 29 Abs. 1 Z 2) vor, dass künftig auch das Betteln unter Mitnahme eines Tieres eine Verwaltungsübertretung darstellt. Die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 35 Abs. 1 S.LSG wird dadurch erweitert.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundeskanzleramt für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Salzburg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Salzburg
Chiemseehof
5010 Salzburg

Dr. Inez Bucher
Sachbearbeiterin
INEZ.BUCHER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203905

Ihr Zeichen:
20031-IN/502/399-2023
2. Februar 2023

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. März 2023 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

28. März 2023

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung